Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen Seite 1 von 2

§1
Allgemeines

Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche unserer Aufträge bzw. sämtliche mit uns geschlossenen Verträge. Dies selbst dann, wenn bei ständiger Geschäftsbeziehung später eine Bezugnahme auf sie nicht mehr ausdrücklich erfolgt.

Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des §310 BGB.

§2
Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Die in ihren enthaltenen Angaben über Maße und Gewichte sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Gleiches gilt für die den Angeboten beigefügten Zeichnungen oder Abbildungen.

§3
Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro rein netto ab Werk. Kosten für Verpackung, Fracht sowie etwaige Versicherungen trägt der Käufer/Besteller.

Zu den Preisen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§4
Zahlung

Die Zahlung durch den Kunden/Besteller hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
Unter 50€ Netto-Auftragswert berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 15€ netto.

Wird Zahlung nicht innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles geleistet, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

§5
Lieferung, Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk und zwar unfrei. Unsere Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde von uns ein bestimmter Liefertermin ausdrücklich schriftlich zugesagt.

Im Falle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung oder Betriebsstörung sowie sonstige unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

§6
Versand und Gefahrenübergang

Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers/Käufers geliefert. Mit Absendung oder Übergabe an den Spediteur geht die Gefahr auf den Käufer/Besteller über.

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen Seite 2 von 2

§7
Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang der vollständigen Zahlung der Rechnung aus dem zugrunde liegenden Liefervertrag vor.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers/Käufers ist dieser auf unser Verlangen hin zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass wir zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären müssen.

§8
Gewährleistung

Der Besteller/Käufer hat unsere Lieferung und Leistungen nach Erhalt sofort zu überprüfen. Werden hierbei Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen, schriftlich geltend zu machen.

Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl entweder Reparatur oder Ersatzlieferung.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt dann nicht, wenn uns (Firmeninhaber oder Erfüllungsgehilfen) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Außerdem gilt der Haftungsausschluss dann nicht, wenn bei Fehlern des Liefergegenstandes eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden besteht.

Gebrauchte Gegenstände verkaufen wir unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Gewährleistungsansprüche uns gegenüber bestehen dann nicht, wenn

a) der gelieferte Gegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau fremder Teile verändert wurde und diese Veränderung für den Mangel/Schaden ursächlich geworden ist,

b) Ursache des Mangels unsachgemäßer Umgang mit dem von uns gelieferten Gegenstand ist,

c) eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes der Achsdrücke, der Nutzlast oder der Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

§9
Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Waiblingen.

§10
Salvatorische Klausel

Sollten Bedingungen des Vertrages oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Festlegungen sowie der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bedingung soll eine Regelung gelten, die rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der betroffenen Regelung gewollt gewesen ist.